

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
15 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

MVFP + BDZV: EU-Kommission muss Crawling-Pläne von Meta stoppen

In der Medien-Branche droht ein weitreichender, fast schon überfallartig zu nennender Eingriff in die Urheberrechte und in die Nutzungsrechte der digitalen Presse. Der Social-Media-Gigant **Meta** hat angekündigt, seine Commercial Terms zu ändern und bereits ab dem 30. Oktober 2026 zur Anwendung zu bringen. Mit der neuen Crawling-Klausel beansprucht Meta den vollständigen Zugriff auf sämtliche digitale Angebote der Verlage, die ihre Inhalte in Verbindung mit Meta-Produkten wie **Facebook**, **Instagram** oder **WhatsApp** teilen / verbreiten. Bislang war die Nutzung durch Meta auf die Inhalte begrenzt, die geteilt bzw. gepostet oder hochgeladen wurden.



Bundesverband
Digitalpublisher und
Zeitungsverleger

Verleger-Verbände fordern umgehende Reaktion der EU-Kommission

Nach Auffassung des **Medienverbandes der freien Presse** (MVFP) und des **Bundesverbandes der Digital- und Zeitungsverleger** (BDZV) verstößt die neue Klausel gegen den Digital Markets Act bzw. die Verpflichtung Metas, gewerblichen Nutzern faire und angemessene Zugangsbedingungen zu gewähren, und stellt zugleich einen Missbrauch seiner marktbeherrschenden Stellung dar. Die beiden Berliner Verbände, die das **BÜNDNIS ZUKUNFT PRESSE** initiiert haben,

fordern die EU-Kommission auf, die angekündigte Klausel unverzüglich zu prüfen und ihre Anwendung bis zum Abschluss des Prüf-Verfahrens zu untersagen. Denn einmal gecrawlte Produkte und Inhalte lassen sich nicht mehr zurückholen.

„Meta will künftig die vollständigen Websites und Archive der Verlage automatisiert erfassen, kopieren, abspeichern und für eigene, automatisierte sowie nicht-automatisierte kommerzielle Produkte auswerten. Damit macht Meta den Zugang zu seinen Plattformen von der kostenlosen Preisgabe des gesamten digitalen Verlagsprodukts abhängig. Das ist skrupelloser Diebstahl. Rechtlich ist es eine missbräuchliche Kopplung und ein Verstoß gegen den Digital Markets Act. Wenn die EU-Kommission es ernst damit meint, zumindest die allerschlimmsten Auswüchse des Missbrauchs digitaler Plattformmacht zu unterbinden, muss sie die Klausel stoppen, bevor Meta irreversibel Tatsachen schafft“, erklärten die Verbände des **BÜNDNIS ZUKUNFT PRESSE**.

KI-Training ist für Meta immer noch möglich

In der neuen Fassung der Klausel ist die Training-Option zwar nicht mehr ausdrücklich erlaubt, aber auch nicht ausgeschlossen. Das Problem besteht daher weiter. Zudem ist das Training nur eine KI-Verwendung von vielen: KI-Verwendungen wie Grounding, Retrieval-Augmented Generation, semantische Suche, Zusammenfassungen oder Empfehlungssysteme sind weiterhin erfasst. Entscheidend ist, dass

Meta umfassende Rechte zur automatisierten Erfassung, Speicherung und Auswertung der Inhalte beansprucht, ohne den Verlagen eine wirksame Kontrolle über die konkreten Verwendungszwecke einzuräumen.



MVFP und BDZV sehen darin einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 12 des Digital Markets Act. Danach muss Meta als Gatekeeper für **Facebook** und **Instagram** faire, angemessene und diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen gewährleisten. Die Berechtigung, externe Verlagsangebote ohne gesonderte Zustimmung umfassend auszulesen und für eigene kommerzielle Produkte zu verwerten, steht nach Auffassung der Verbände in keinem angemessenen Verhältnis zu der von Meta erbrachten Plattform-Leistung.

MVFP und BDZV sind der Auffassung, dass es sich zugleich um eine missbräuchliche Kopplung handelt: Verlage sollen Meta nicht nur die für die Darstellung ihrer Posts notwendigen Rechte gewähren, sondern zusätzlich den fortlaufenden Zugriff auf

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

ihre außerhalb der Plattform veröffentlichten Produkte erlauben. Damit wird die Nutzung eines für die Verlage wichtigen Distributionswegs an eine sachlich nicht erforderliche und wirtschaftlich weitreichende Zusatzleistung gebunden.

Rasches Handeln erforderlich

Ein Eingreifen erst nach Verwendung der Klausel käme zu spät. Denn automatisierte Crawler können umfangreiche redaktionelle Bestände innerhalb kürzester Zeit erfassen und in Caches, Suchindizes, Vektordatenbanken, Analyseumgebungen oder KI-Systeme überführen. Damit wäre der Schaden

eingetreten und praktisch nicht mehr rückgängig zu machen. Denn nach einer solchen Integration lässt sich nicht mehr verlässlich feststellen, welche Inhalte in welche Systeme gelangt sind, welche Ableitungen daraus erstellt wurden und ob sämtliche Kopien und Verarbeitungsergebnisse tatsächlich gelöscht worden sind. (ps)

Diese Woche: 15 Titel

A

Advance Under Asymmetric Attack

Asymmetric Attack

Asymmetric Warfare - Infrastructure Under Attack

C

Corporate Resilience - Countering Threats

Critical Gridlock - Infrastructure at Risk

D

Der letzte Zirkel

Drehscheibe Deutschland - Advance Under Asymmetric Threats

F

Fight Tonight

Frieden - Krise - Krieg

H

Hybrid Warfare

K

Krisenvorsprung

N

NGW - New Generation Warfare

R

Resilienz ist zu spät. Krisenvorsprung: Das Frühwarnsystem für den Mittelstand in einer Stunde pro Woche

S

SOKO Nord - Die Spurenjäger

V

Vorsprungs-Index

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

SOKO Nord - Die Spurenjäger Der letzte Zirkel

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

**Frieden - Krise - Krieg
Drehscheibe Deutschland - Advance Under
Asymmetric Threats
Advance Under Asymmetric Attack
Fight Tonight
Critical Gridlock - Infrastructure at Risk
Asymmetric Warfare - Infrastructure Under
Attack
Asymmetric Attack
Hybrid Warfare
NGW - New Generation Warfare
Corporate Resilience - Countering Threats**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Groß- und Kleinschreibungen, Schriftarten und Gestaltungen sowie als Teil-, Folge- und Ergänzungstitel für ein Serious Game, Brettspiel, Gesellschaftsspiel, Kartenspiel, Lernspiel, Lernsoftware, Mobil-Applikation (App) sowie für alle dazugehörigen analogen, digitalen und interaktiven Medien.

**Christian Haas,
Fritz-Fend-Straße 1, 93047 Regensburg**

Über **80.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Resilienz ist zu spät. Krisenvorsprung: Das
Frühwarnsystem für den Mittelstand in
einer Stunde pro Woche
Krisenvorsprung
Vorsprungs-Index**

für Bücher, E-Books, Hörbücher, Arbeitsmaterialien, Software, Apps und Online-Angebote, in allen Schreibweisen, Schreibformen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelabwandlungen.

**Christian Atzl,
Am Güterbahnhof 5, 17033 Neubrandenburg**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de